

ZH_OBERGERICHT PQ200035 vom 30. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200035

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200035 du 30 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200035 del 30 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

A._____ ist der Vater der am tt.mm 2015 in Würzburg/ Deutschland geborenen B._____ (KESB act. 3). Er wohnt in Deutschland; die Mutter, C._____, und das Mädchen wohnen in Zürich. Alle drei sind deutsche Staatsangehörige. Mit Zuschrift vom 19. Dezember 2019 (bei der KESB der Stadt Zürich am

E. 6

Februar 2020 eine vom gleichen Tag beglaubigte Abschrift des Beschlusses, mit welchem die Beschwerde des Antragstellers (A._____) gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Schweinfurt vom 2. Dezember 2019 zurückgewiesen wurde (KESB act. 22 und 23). Unterm 30. Januar 2020 informierte die KESB der Stadt Zürich die Mutter, C._____, schriftlich über das von A._____ ergangene Schreiben vom 19. Dezember 2019, in welchem dieser sinngemäss um die Prüfung von Kindesschutzmassnahmen ersucht habe, namentlich bezüglich des Impfschutzes, und ersuchte sie um Stellungnahme bis zum 20. Februar 2020 (KESB act. 15). Nach zwei Telefonaten der Mutter mit der KESB der Stadt Zürich (KESB act. 24 und 26) und erneuter schriftlicher Aufforderung (KESB act. 35) liess sich die Mutter schliesslich mit Zuschrift vom 13. März 2020 vernehmen und reichte dazu verschiedene Unterlagen ein (KESB act. 39 und 40/1-8). Der Vater seinerseits gelangte mit Schreiben vom 9. und 11. März 2020 erneut an die KESB der Stadt Zürich, ersuchte um Akteneinsicht, machte Ausführungen zum Wohnsitz der Tochter B._____ und beantragte eine Anhörung (vgl. KESB act. 29-31 und 33). Im gleichen Zeitraum zog die KESB der Stadt Zürich bei einer Sozialarbeiterin des Sozialzentrums D._____, Fachstelle Elternschaft und Unterhalt, Erkundigungen über die Eltern ein (KESB act. 28 und 34). Mit Schreiben vom 14. März 2020 teilte der Vater der KESB der Stadt Zürich mit, er habe beim Bezirksrat Beschwerde wegen Rechtsverzögerung erhoben, da kein Vorort-Termin innert zwei Monaten anberaumt worden sei, was Art. 203 ZPO verletze (KESB act. 38).

- 4 - Die KESB der Stadt Zürich orientierte A._____ mit Schreiben vom 9. April 2020 über den von der Mutter eingereichten Impfausweis, aus welchem die Impfungen hervorgingen. Zugleich wies die KESB der Stadt Zürich A._____ darauf hin, dass in der Schweiz keine Impfpflicht bestehe. Im weiteren wurde A._____ um Mitteilung ersucht, ob sich damit sein Antrag auf Anordnung von Kindeschutzmassnahmen erledigt habe (KESB act. 42). 2. Der Bezirksrat Zürich forderte A._____ zunächst auf, seine per Fax erhobene Beschwerde mit einer Unterschrift versehen nachzureichen und in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen (BR act. 2), welchen beiden Aufforderungen dieser in der Folge nachkam (BR act. 4, 4/1 und 5). Zudem mandatierte A._____ Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit der Wahrung seiner Interessen, welcher um Akteneinsicht ersuchte (BR act. 8, 9). Gestützt auf die Präsidialverfügung vom 8. April 2020 (BR act. 6) erstattete die KESB der Stadt Zürich

dem Bezirksrat Zürich mit Schreiben vom 23. April 2020 ihre Vernehmlassung. In dieser schilderte sie den bisherigen Verfahrensgang und beantragte zusammengefasst die Abweisung der Rechtsverzögerungsbeschwerde (BR act. 11). Nach Fristansetzung zur Stellungnahme (BR act. 13) zog der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 20. Mai 2020 die Beschwerde zurück. Zugleich ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung (BR act. 16). Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 schrieb der Bezirksrat Zürich die Beschwerde als durch Rückzug erledigt ab, erhob keine Verfahrenskosten, schrieb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos ab und wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ab (BR act. 18 = act. 9). 3. Mit Faxeingabe vom 8. Juni 2020 (Eingang: 9. Juni 2020) erhob A._____ bei der Kammer Beschwerde (act. 2). Er wurde gleichentags darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerde per Post einzureichen habe (act. 4). Dies tat er in der

- 5 - Folge, wobei die in Deutschland zur Post gegebene Sendung am 12. Juni 2020 bei der Schweizer Grenzstelle einging (act. 5 und 5A). Die Beschwerde erfolgte rechtzeitig (BR act. 19/2). In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, es sei ihm die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren, da das zugrundeliegende Gesuch "gemeinsames Sorgerecht für B._____" nicht aussichtslos sei (act. 5). Der Bezirksrat Zürich wies das entsprechende Gesuch ab mit der Begründung, der KESB der Stadt Zürich könne aus dem von ihr geschilderten Verfahrensablauf kein Vorwurf der Rechtsverzögerung gemacht werden. Die KESB der Stadt Zürich habe sämtliche Eingaben des Beschwerdeführers innert angemessener Frist beantwortet und ihn über die nächsten Verfahrensschritte orientiert. Die von ihm erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde erweise sich daher als aussichtslos (act. 9 S. 5). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Argumentation, das zugrundeliegende Gesuch des gemeinsamen Sorgerechts für B._____ sei nicht aussichtslos (act. 5), geht an der Sache vorbei. Gegenstand des Verfahrens vor Bezirksrat Zürich war nicht dieses Gesuch, sondern die von ihm geltend gemachte Verzögerung des Verfahrens durch die KESB der Stadt Zürich. Dass die KESB der Stadt Zürich das Verfahren zügig vorangetrieben hat, ergibt sich nicht nur aus deren Stellungnahme vor Bezirksrat Zürich (BR act. 11), sondern auch aus dem oben unter 1. dargestellten Verlauf des Verfahrens vor der KESB der Stadt Zürich. Der Bezirksrat Zürich hat daher die Rechtsverzögerungsbeschwerde zu Recht als aussichtslos beurteilt. Die Beschwerde ist abzuweisen. 4. Umständehalber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.